

# Intelligenz-

# Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Magold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 18.

1833.

Freitag,

1. März



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die Ortsvorsteher werden wiederholt aufgefordert, sobald sie Kenntniß von einem Unzuchtsfall bekommen, hierher unter Vorlegung der in Nro. 54 dieses Blattes von 1832 angeordneten Zeugnisse, Anzeige zu machen. Es sind zu diesem Behuf die Hebammen und andere Gemeinde-Diener zu beauftragen, die zu ihrer Kenntniß kommenden, einzelnen Unzuchtsfälle den Schultheißenämtern bei Strafe anzuzeigen.

Den 27. Febr. 1833.

K. Oberamt,  
Fris.

### Oberamt Horb.

Horb. Bei der zum Baumsatz eingetretenen günstigen Jahreszeit werden die Ortsvorsteher erinnert, die durch abgegangene Bäume an den Straßen entstandenen Lücken zu ergänzen, und überhaupt überall, wo es geschehen kann, die Straßen und Wege mit Bäumen, der Vorschrift gemäß zu besetzen.

Den 22. Febr. 1833. K. Oberamt.

Horb. Die Centralleitung des Wohl-

thätigkeitsvereins ist darauf aufmerksam gemacht worden, ob nicht die allgemeinere Einführung der Obstbaumzucht in denjenigen Landesgegenden, wo dieselbe noch vernachlässigt wird, befördert, und dieselbe namentlich allgemeiner zu einem Erwerbszweig der ärmeren Volksklasse dadurch gemacht werden könnte, wenn in denjenigen Orten, wo öffentliche Industrie- und KinderBaumschulen bestehen, die armen Kinder zuvörderst in der Industrieschule im Zimmer an einer größeren Menge solcher Reiser, Zweige und Stämmchen, an welchen nichts zu verderben ist, in den mehrausischen Handgriffen des Okulirens, Pfropfens und Schneidens etc. der Bäume hinlänglich geübt, und erst, wenn sie hierinn hinlängliche Fertigkeit erlangt hätten, in der Baumschule zu wirklichen Versuchen an nützlichen Stämmchen und Bäumen angeleitet und angehalten, für diejenigen armen Kinder aber, welche jedes Jahr in einem OberamtsBezirk die meisten inn- oder außerhalb der öffentlichen Baumschule von ihnen gemachten, wirklich gelungenen Versuche dieser Art nachweisen könnten, ein jährlicher Preis aus der Kasse der Centralleitung ausgesetzt würde.

Sie wünscht nun, daß die Oberamtslei-



tung nach vorheriger Rücksprache mit denjenigen Lokalleitungen ihres Bezirks, welche sich bisher durch Sachkenntniß und Interesse für die Obstbaumzucht ausgezeichnet haben, über den Werth dieser, so wie etwa weiterer durch sie hervorzurufende Verbesserungs-Vorschläge, sich gutächlich äußern, und namentlich auch darüber berichten möchte, worinn ein solcher jährlicher Preis bestehen müßte, um darauf die Hoffnung der wirklichen Erreichung des Zwecks gründen zu können.

Es werden daher die Lokalleitungen des hiesigen Bezirks aufgefordert, sich hierüber in Bälde hieher zu äußern.

Den 22. Febr. 1855.

Die Oberamtsleitung des Wohlthätigkeitsvereins.

Hor b. Nachstehende Personen sind ausgewandert, für welche auf Jahresfrist Bürgschaft geleistet wird und zwar:

Sara Levi ledig, von Mähringen ins Großherzogthum Baden.

Markus Klerx, ledig, von Weitingen, nach Rheinbaiern.

Nicolaus Brischar, ledig, von Horb, nach Oestreich.

Sophie Geßler, ledig von Horb, nach Hohenzollern Sigmaringen.

Babette Lang, hinterlassene Wittwe des Leopold Döffinger von Mähringen, nach Frankreich.

Joseph Waldmann, ledig, von Wachendorf, nach Baden.

Johann Biedmaier, ledig, von Eutingen, nach Baiern.

Joseph Steinle, ledig, von Grünmetstetten, nach Hohenzollern Sigmaringen.

Bohnet Klein, ledig, von Mühl, nach Baden.

Maria Anna Straub, ledig, von Bieringen, nach Frankreich.

Den 20. Febr. 1855.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Jung Jakob Friedrich Baldenhofer, Tuchma-

chers dahier, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte dafür an

Donnerstag den 28. Merz d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borgoder Nachlaßvergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, nach vor oder an obiger Tagsfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die GerichtsAkten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Glaubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 26. Febr. 1855.

K. Oberamtsgericht,  
Weinland.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Gottfried Wurster, Webers von Pfalzgrafenweiler, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte dafür an



Mittwoch den 27. Merz d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem dortigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder NachlaßVergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die GerichtsAkten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Glaubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 26. Febr. 1833.

K. Oberamtsgericht,  
Weinland.

Freudenstadt. In der Schuldsache des Christian Weisser, Müllers in Baiersbronn, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für denselben verbürgt haben, hiebei aufgerufen; ihre Ansprüche und deren VorzugsRechte dafür am

Donnerstag den 21. Merz d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder NachlaßVergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage

ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die GerichtsAkten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Schuldmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Glaubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 26. Febr. 1833.

K. Oberamtsgericht,  
Weinland.

Freudenstadt. [Aufforderung.]

Der von Johann Friedrich Haist, Schuhmacher auf dem Kniebis, gegen Johann Martin Trichtinger, Lindenwirth in Baiersbronn, auf 170 fl. ausgestellte Pfandschein tro. 1. Okt. 1827 wird vermißt.

Diejenigen nun, welche Ansprüche auf diesen Schein machen zu können glauben, werden anmit aufgefordert, solche innerhalb der Frist von 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins der Schein kraftlos erklärt werden wird.

Den 22. Febr. 1833.

K. Oberamtsgericht,  
Weinland.

Haiterbach. [GlaubigerAusruf.]

Um dem Schuldenstand des Jg. Gottfried Brezing, Kübler, Johann Georg Mast, Bierwirth, und Martin Sauer, Bierwirth, sämtlich von hier, kennen zu lernen, werden alle diejenige Personen, die eine Forderung an diese zu machen, — oder



denen sie Bürgschaft geleistet haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesseitigem Stadtrath binnen 30 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die etwaige Nachtheile ihrer Versäumniß selbst zuzuschreiben haben.

Den 26. Febr. 1853.

Stadtrath.

Wildberg. [Gläubiger Aufforderung.] Zu Vereinigung der Verlassenschaft des verstorbenen Georg Adam Reichert, Bäckers, und zum Versuch eines Nachlasses hat man

Montag den 18. März d. J. bestimmt.

Die Gläubiger desselben fordert man auf, an jenem Tag Vormittags auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen, ihre Forderungen zu erweisen, und sich über einen beantragten Nachlaß zu erklären. Alle, welche bei dieser Vermögensauseinandersetzung nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehende Nachtheile selbst beizumessen, da die Wittwe, welche zu Verhütung eines Gannts ins Mittel treten, und ein Opfer bringen will, späteren Forderungen an ihres Mannes Masse kein Gehör mehr zu geben sich erklärt hat.

Den 22. Febr. 1853.

K. Amtsnotariat,  
und

Waisengericht Wildberg.

Vdt. Amtsnotar,  
Peter.

Horb. Eine Hammelwalde für 50 Stücke in Keringen, und eine solche für 90 Stücke in Grünmettstetten, beide sehr gut, sind für den Sommer 1853 durch den Tod des seitherigen Pächters

erledigt, und kommen am 7. März l. J. Vormittags 11 Uhr im Engelwirthshause dahier, parthieenweise oder im Ganzen zur Verpachtung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. Febr. 1853.

K. Gerichtsnotariat,  
Bazlen.

Altheim, Oberamts Horb. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des jung Ignaz Rafz, Bauers in Altheim ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf Donnerstag den 21. März l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Altheim persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren und die Documente worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 30. Jan. 1853 im Fall eines Vergleichs sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen



werden in der nächsten auf die Liquidationshandlung folgenden Gerichtssetzung durch Präklusivbescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 19. Febr. 1855.

K. Gerichtsnotariat,  
Baslen.

Salzsetten, Oberamts Forb.  
[Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen der Waldburga, Anton Kneisler, Maurers Wittve in Salzsetten ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagarth auf

Mittwoch den 27. Merz l. J.  
bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Salzsetten persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voransichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 30. Jan. 1855 im Fall eines Vergleichs sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl, der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten auf die Liqui-

dationshandlung folgenden Gerichtssetzung durch Präklusivbescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 20. Febr. 1855.

K. Gerichtsnotariat,  
Baslen.

Magold. [Holzverkauf.] Aus dem diesseitigen Sommerhaldenwald werden

Donnerstag den 14. Merz d. J.

Morgens 8 Uhr

50 Klafter buchen und tannen Scheiterholz und ungefähr 4000 Büscheln verschiedenes Reisach, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. Febr. 1855.

Waldmeisteramt,  
Mähle.

Vdt. Stadtschultheiß  
Fuchstatt.

Kilchberg bei Lübingen. [Schloßgutsverpachtung.] Die auf hiesiger Markung liegenden Feldgüter des kürzlich verstorbenen Freiherrn Ferdinand v. Tessin werden samt allen zum Umtrieb derselben erforderlichen Gebäuden auf 9 Jahre verpachtet. Diese Güter enthalten ungefähr 12 Morgen Baum- und Grasgarten, 100 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen und Länder, liegen durchgängig im Neckarthal um den Ort herum, sind von der besten Qualität und — von dem verstorbenen Freiherrn von jeher selbst bewirtschaftet — in einem vortrefflichen Zustand. Ein schöner Viehstand aller Art, alles zum Betrieb erforderliche Geschir, das bis zu Gewinnung des ersten Ertrags nöthige Getränk, Früchte, Futter, Stroh und



Dunger, allerlei Hausgeräthschaften u. werden dem Pächter mit dem Gut übergeben. Da es der Guts-Herrschaft nicht um eine Steigerung des PachtSchillings sondern um einen tüchtigen Landwirth und dabei braven Mann, welcher dieses schöne Gut in gutem Bau erhält, und dabei eine PachtCaution von etwa 4 bis 5000 fl. zu stellen vermag, zu thun ist: So werden Männer von diesen Eigenschaften eingeladen, zwischen heute und dem 30. Merz sich im Schlosse zu Kilsberg einzufinden, sich über ihre Fähigkeit mit gemeinderäthlichen — oberamtsgerichtlich beglaubigten Zeugnissen auszuweisen, die PachtObjecte und die ErtragsBerechnung einzusehen, und mit der Guts-Herrschaft in Unterhandlung zu treten.

Den 26. Febr. 1853.

Freiherrl. v. Tessin'scher  
Administrator,  
Oberamtspfleger zu Tübingen,  
S c h ü ß.

H a l l w a n g e n, Oberamts Freudenstadt. [Warnung.] Johann Georg Bäßner, ledig, befindet sich schon geraume Zeit in großer Geistesverwirrung, es wird deshalb Jedermann gewarnt, demselben etwas zu borgen oder in einen sonstigen Verkehr mit ihm, ohne Vorwissen dessen Pflegers, Jakob Haas, Gemeinderath von hier. Wer dieser Warnung kein Genüge leistet, hat sich die nachtheilige Folgen selbst zuzuschreiben.

Den 25. Febr. 1853.

Im Namen des Gemeinderaths,  
Schultheiß Springmann.

### Außeramtliche Gegenstände.

Wildberg. [Geldgesuch.] Für den Besitzer einer Fabrick wird ein Anlehen von 1500 fl. gegen 5procentige, jedoch halbjährige Verzinsung gesucht.

Die Sicherheit wird mit Gebäuden die zu 3200 fl. in der Brandversicherung sind, geleistet. Nähere Auskunft gibt den 25. Febr. 1853.

Amtsnotar,  
Peter.

Kottenburg a/N. [KirchenOrgel feil.] Der Unterzeichnete hat eine gut erhaltene KirchenOrgel mit 4 Register: Principal 4 Fß., Flöte 8 Fß., Großgedekt 8 Fß., Mixtur 1 Fß. 2fach, mit einem angehängten Pedal, um den äußerst billigen Preis von 100 fl. zu verkaufen. Auf frankirte Briefe das Nähere bei

den 27. Febr. 1852.

F. A. Engelfried,  
Orgelbauer

Nagold. [GeldGesuch.] Für einen soliden Bürger im Oberamtsbezirk suche ich gegen 2fache gerichtliche Versicherung in Haus und Gütern die Summe von 400 fl. und sehe baldigen Anträgen entgegen.

F. W. Wischer.

Nagold. Ein honnettes Mädchen findet als Dienstmagd sogleich einen Platz. Wo? sagt Ausgeber dieß Blatts.

Nagold. [HausVerkauf.] Der Unterzeichnete ist Willens sein an der Landstraße nach Stuttgart, und nächst am Viehmarkt stehendes Wohnhaus, auf welchem WirthschaftsGerechtigkeit ruht, an den Meistbietenden zu verkaufen.



Dasselbe ist 1814 neu erbaut und voriges Jahr frisch verblendet worden, ist zweistöckig, und enthält im ersten Stock, 1 heizbare Wirthsstube nebst einer Stubenkammer und einer weitem Kammer, 1 Küche, große Stallung, Scheuer, und gut gewölbten Keller. Im zweiten Stock ist eine heizbare Stube, 5 Kammern, 1 Küche, auf der Bühne hinreichenden Platz.

Zunächst am Haus eine Küferwerkstätte und eine gut eingerichtete Branntweinbrennerei, Schweinställe und geräumiger Platz vor dem Haus.

Ferner am Haus liegend 1 Gras- und 2 Wurzgärten.

Zu dieser Aufstreichs-Verhandlung ist Montag der 25. Merz d. J. festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufslustige

Mittags 1 Uhr bei ihm einfinden wollen, wo das Nähere vor der Verhandlung mitgetheilt werden wird. Die H. H. Ortsvorsteher bittet er um gefällige Bekanntmachung gehorsamst.

Den 18. Febr. 1833.

Johannes Hägele,  
Küfer und Gassenwirth.

Freudenstadt. Unterzeichneter hat einen Vorrath Garten- und Blumensamen von vorzüglicher Qualität im Ganzen oder in Portionen um billigen Preis zu verkaufen.

Den 18. Febr. 1833.

Friedrich Bothner,  
Canditor.

Freudenstadt. Bei Unterzeichnetem sind Loose à 30 kr. zu der Sizer'schen Oehlgemälde- und Kupferstiche-

Lotterie zu haben, bei welcher jedes Loos gewinnt, und der erste Gewinnst 125 fl. und der letzte nicht unter 15 kr. beträgt, und bittet deswegen um zahlreichen Zuspruch.

Den 18. Febr. 1833.

Friedrich Bothner,  
Canditor.

Pfrondorf, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Es liegen bei dem Unterzeichneten gegen zweifache gerichtliche Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgelder zum Ausleihen parat.

Den 16. Febr. 1833.

Michael Kenz.

Nagold. [An die R. Hochdöllliche Oberamtsgerichte.] Bei dem Unterzeichneten sind so eben fertig geworden und ist das Buch für 24 kr. auf ganz gutem Kanzlei Schreibpapier zu haben:

- Tabellen zu Criminalprozeßlisten. Lit. A.
- Ditto ditto Civilprozeßlisten. Lit. B.
- Ditto ditto Santprozeßlisten Lit. C.
- Uebersichts-Tabellen über verhandelte Criminal-, Civil- und Santprozeße Lit D.

Den 5. Febr. 1833.

F. W. Wischer,  
Buchdrucker.

Nagold. [Neue Güterbücher-Formulare.] Bei dem Unterzeichneten sind zu haben:

- Gemeinde Güterbuch. Lit. A.
- Verzeichniß der Aenderungen von Grundstücken. B.
- Steuer Aenderungsprotokoll. C.
- Von jedem das Buch auf gut Kanzlei-Schreibpapier 24 kr.

F. W. Wischer,

Buch- und Steindruckerei-Funhaber.

Den werthen Lesern des Intelligenzblattes wird erinnerlich seyn, daß vor wenigen Tagen eine Brochüre, betitelt:

„Darstellung der Verhältnisse der vormaligen Pfand-Commissäre, und der wür-



„tembergischen Schreiber überhaupt. Mit einem Anhang, enthaltend ein untrügliches Mittel wider den Mäusefraß, in solchem angekündigt worden ist.

Sie machte ihr Glück. Unter andern kaufte solche auch ein Bauer im Oberamtsbezirke F., in der Hoffnung, darin ein Mittel gegen die Mäuse, von denen er stark heimgesucht werde zu finden; möge er — wenn er vergebens nach Mäusen blättert, die Fälle seiner Ungeduld nicht über den unschuldigen Verleger kommen lassen; wohl aber im schwäbischen Merkur v. 24. Jan. 1833 nachlesen, und unbefangen urtheilen!

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

**In Freudenstadt,**

den 23. Febr. 1833.

Kernen 1 Schfl.	11 fl. 39 kr.	— fl.	— kr.	— fl.	— kr.
Woggen 1 —	9 fl. 20 kr.	— fl.	— kr.	— fl.	— kr.
Gersten 1 —	8 fl. 27 kr.	— fl.	— kr.	— fl.	— kr.
Haber 1 —	4 fl. 58 kr.	— fl.	— kr.	— fl.	— kr.
Erbsen 1 Schfl.	10 fl. 40 kr.				
Linzen 1 —	9 fl. 36 kr.				

**In Tübingen,**

den 22. Febr. 1833.

Dinkel 1 Schfl.	5 fl. 38 kr.	5 fl.	4 kr.	4 fl.	34 kr.
Haber —	5 fl. 6 kr.	4 fl.	47 kr.	4 fl.	36 kr.
Woggen 1 Sri.				— fl.	— kr.
Gersten —				— fl.	58 kr.
Erbsen —				1 fl.	12 kr.
Linzen —				1 fl.	12 kr.

**Alte deutsche Sprüche.**

Albrecht, Marggraf von Brandenburg, Erzbischoff zu Mainz pflegte zu sagen: das menschlich: Herz sei wie ein Mühlstein auf einer Mühle, wenn man Korn darauf schütte, so laufe es herum, zerreiße, zermalme es, und mache es zu Mehl, ist aber kein Korn vorhanden, so laufe gleichwohl der Stein herum, aber er zerreiße sich selbst, daß er dünner, kleiner und schmaler werde; also wolle das menschliche Herz auch immer zu schaffen haben. Er hatte auch diese Rede

im Brauch, wenn er seine Diener lang stehen sah, daß er sagte: Setzet euch nieder, denn man gibt die Weine nicht von Hof, wie Futter oder Mehl.

Daniel Brendel von Hamburg Erzbischoff von Mainz hat vornen in sein Handbüchlein folgende Sprüche mit eigener Hand eingeschrieben:

- Das Leben ist kurz.
- Die menschliche Gestalt und Schönheit betrüglich.
- Geld und Gut fahrende Haab.
- Der Krieg verhaßt.
- Der Sieg zweifelhaft.
- Der Fried voll Mißtrauen.
- Das Alter voller Elend.
- Der Tod die rechte Glückseligkeit.
- Allein der Weisheit Ruhm immerwährend.

**Wer hat Recht?**

Ein gewisser Richter hörte einen Kläger an, und nachdem er seine Klage gehört hatte, sagte er zu ihm: du hast vollkommen Recht, und ließ ihn abtreten. Dann hörte er den Beklagten an, und nachdem dieser seine Gründe vorgetragen hatte, sagte er auch zu diesem: du hast vollkommen Recht, und ließ auch diesen abtreten. Da sagte der Gerichtsbdiener zum Richter, daß es doch gar nicht angehen könne, dem Kläger und dem Beklagten zugleich Recht zu geben; der Richter sagte aber zu ihm: jetzt hast du auch Recht, und jagte ihn zur Thüre hinaus, und jetzt hatten alle drei Recht. Das heiß ich mit dem Rechte umgehen!

**Logogryph.**

Mein Ganzes ist ein Unglück mancher Art,  
Mit Körper- oder Seelenschmerz gepaart;  
Streichst du das erste Zeichen aus,  
So wird die förmlichste Versicherung daraus.

